

V MPU G 01 - 03/12

PA 2500/12

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

Baumgarten-Oberkappel
Gasleitungsges.m.b.H.
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

TAG Trans Austria Gasleitung GmbH
Geschäftsführung
Wiedner Hauptstraße 120-124
1050 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2011, ergeht nachstehender

I. Spruch

1. Als maßgebliche Punkte gem. § 39 Abs. 2 GWG 2011 der Gas Connect Austria GmbH werden genehmigt:

Einspeisepunkte: Baumgarten GCA
Überackern ABG
Überackern SUDAL

Ausspeisepunkte: Mosonmagyaróvár
Murfeld
Petrzalka
Überackern ABG
Überackern SUDAL

2. Als maßgebliche Punkte gem. § 39 Abs. 2 GWG 2011 der Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H. werden genehmigt:

Einspeisepunkte: Baumgarten BOG
Oberkappel

Ausspeisepunkte: Baumgarten BOG
Oberkappel

3. Als maßgebliche Punkte gem. § 39 Abs. 2 GWG 2011 der Trans Austria Gasleitung GmbH werden genehmigt:

Einspeisepunkte: Baumgarten TAG

Arnoldstein

Ausspeisepunkte: Arnoldstein

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 4. April 2012 wurden die Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes Ost aufgefordert, einen abgestimmten und begründeten Antrag auf Genehmigung der maßgeblichen Punkte gem. § 39 Abs. 2 GWG 2011 einzubringen.

Mit Schreiben vom 17. April 2012 beantragte die Gas Connect Austria GmbH (GCA) folgende Ein- und Ausspeisepunkte als maßgebliche Punkte gem. § 39 Abs. 2 GWG 2011 zu genehmigen:

Einspeisepunkte:

Baumgarten GCA
Überackern ABG
Überackern SUDAL
Überackern 7fields

Ausspeisepunkte:

Mosonmagyaróvár
Murfeld
Petrzalka
Überackern ABG
Überackern SUDAL
Überackern 7fields

Mit Schreiben vom 19. April 2012 beantragte die Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H. (BOG) folgende Ein- und Ausspeisepunkte als maßgebliche Punkte gem. § 39 Abs. 2 GWG 2011 zu genehmigen:

Einspeisepunkte:

Baumgarten BOG
Baumgarten MAB
Oberkappel

Ausspeisepunkte:

Baumgarten BOG
Baumgarten MAB
Oberkappel

Mit Schreiben vom 19. April 2012 beantragte die Trans Austria Gasleitung GmbH (TAG) folgende Ein- und Ausspeisepunkte als maßgebliche Punkte gem. § 39 Abs. 2 GWG 2011 zu genehmigen:

Einspeisepunkte:

Baumgarten TAG
Arnoldstein

Ausspeisepunkte:

Arnoldstein

Mit Schreiben vom 11. Mai 2012 wurden die Fernleitungsnetzbetreiber aufgefordert, zu begründen, warum Baumgarten als drei getrennte Punkte betrachtet werden sollte, bzw. Ihren Antrag in Abstimmung mit den anderen Fernleitungsnetzbetreibern abzuändern.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2012 der GCA, vom 28. Mai 2012 der BOG bzw. vom 29. Mai 2012 der TAG wird vorgebracht, dass die anstehende Überführung bestehender Verträge in das Entry/Exit-System ein wesentlicher Grund sei, die Teilung des Punktes Baumgarten in Baumgarten GCA, Baumgarten BOG und Baumgarten TAG aufrecht zu erhalten, da dadurch das Beibehalten bestehender Vertragsstrukturen gewährleistet sei. Im Falle einer Zusammenlegung würde die Komplexität der Vertragsüberführung wesentlich steigen. Darüber hinaus gehe aus dem der Behörde vorliegenden Entwurf zum Kapazitätsberechnungsmodell hervor, dass eine Zusammenlegung der Punkte keinerlei kapazitätsmaximierende Wirkung hätte. Es bestehe daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, den Punkt Baumgarten zu verschmelzen.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2012 teilt die BOG mit, dass der Punkt Baumgarten MAB im Sinne einer möglichst nahtlosen Überführung bestehender Verträge als maßgeblicher Punkt geführt werden sollte. Dadurch könnten darüber hinaus die Kapazitäten mit dem Punkt Baumgarten BOG koordiniert und kommerziell optimiert werden. Einer Bündelung von Speicherservices an diesem Punkt sollte dadurch jedoch nicht vorgegriffen werden.

Im Rahmen der von der Behörde gem. Artikel 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) 715/2009 durchgeführten Konsultation sind sechs Stellungnahmen eingegangen. Überwiegend werden in diesen Stellungnahmen die beantragten maßgeblichen Punkte unterstützt. Zu den Punkten Überackern 7Fields sowie Baumgarten MAB wurde jedoch von der E.ON Gas Storage GmbH bzw. von der Nafta A.S. ausgeführt, dass es sich bei diesen Punkten um Ein- und Ausspeisepunkte handelt, über die Speicheranlagen an das Fernleitungsnetz angebunden werden und es sich damit um Speicherpunkte gem. § 74 Abs. 2 GWG 2011 handelt, die nicht als maßgebliche Punkte behandelt werden können, da lediglich Speicherbetreiber an diesen Punkten Kapazitäten buchen können. Shell Austria GmbH regt an, dass Ein- und Ausspeisepunkte soweit als möglich zusammengefasst werden sollen.

II.2. Rechtliche Beurteilung

Gem. § 39 Abs. 2 GWG 2011 sind die maßgeblichen Punkte von den Fernleitungsnetzbetreibern festzulegen und von der Regulierungsbehörde zu genehmigen. Hinsichtlich der maßgeblichen Punkte hat die Veröffentlichung von Informationen betreffend das Marktgebiet gem. der Verordnung (EG) 715/2009 über die elektronische Online-Plattform gem. § 39 GWG 2011 zu erfolgen.

Gem Art 18 Verordnung (EG) 715/2009 veröffentlicht jeder Fernleitungsnetzbetreiber hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen für alle maßgeblichen Punkte regelmäßig und

kontinuierlich und in einer nutzerfreundlichen, standardisierten Weise numerische Informationen über die technischen, kontrahierten und verfügbaren Kapazitäten. Leitlinien gem. Art. 23 Abs. 1 lit. c regeln Einzelheiten zur Bestimmung aller für die Transparenz- anforderungen maßgeblichen Punkte, einschließlich der für alle maßgeblichen Punkte zu veröffentlichten Informationen und des Zeitplans für die Veröffentlichung dieser Informationen.

Gem. 3.2 der Leitlinien zur Verordnung (EG) 715/2009 in der Fassung des Beschlusses 2010/685/EU der Kommission vom 10. November 2010 gehören zu den maßgeblichen Punkten mindestens

- a) alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Fernleitungsnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist, und mit Ausnahme der Einspeisepunkte, die unmittelbar mit der Produktionsanlage eines einzelnen, in der EU ansässigen Produzenten verbunden sind;
- b) alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Bilanzzonen von Fernleitungsnetzbetreibern verbinden;
- c) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Anlage, physischen Erdgashubs, Speicher- und Produktionsanlagen verbinden, es sei denn, diese Produktionsanlagen sind gemäß Buchstabe a ausgenommen;
- d) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2009/73/EG erforderlich ist.

Bei der überwiegenden Zahl der von den Fernleitungsnetzbetreibern zur Genehmigung eingereichten Punkte handelt es sich ohne Zweifel um maßgebliche Punkte im Sinne der zit. Definitionen gem. Pkt. 3.2 der Leitlinien zur Verordnung (EG) 715/2009 in der Fassung des Beschlusses 2010/685/EU der Kommission vom 10. November 2010, ohne näher darauf eingehen zu müssen. Zu den folgenden Ein- und Ausspeisepunkten ist jedoch auszuführen:

Hinsichtlich des von der GCA beantragten Ein- und Ausspeisepunktes **Überackern 7fields** sowie zum von der BOG beantragten Ein- und Ausspeisepunkt **Baumgarten MAB** ist auszuführen, dass an diesen Punkten einerseits der Speicher 7fields an das Fernleitungsnetz der GCA sowie andererseits die Speicheranlage der slowakischen Speicherunternehmen Pozagas a.s. und Nafta a.s. an das Fernleitungsnetz der BOG im Marktgebiet Ost angebunden werden. Aufgrund der Bestimmung in § 74 Abs. 2 GWG 2011 sind Kapazitäten zu Verbindungsleitungen zu Speicheranlagen ausschließlich von den Speicherunternehmen, die Erdgasspeicher verwalten, zu buchen. Diese Punkte sind daher entsprechend Pkt. 3.2 lit. a der Leitlinien zur Verordnung (EG) 715/2009 nicht als maßgeblicher Punkt zu qualifizieren und war daher einer Genehmigung nicht zugänglich.

§ 5 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO 2012); BGBl. II Nr. 171/2012 ordnet an, dass Kapazitäten an Grenzkopplungspunkten zu Ein- und Ausspeisezonen zusammenzufassen sind, die es ermöglichen, eine Einspeisung von Gas auf der Basis einer Einspeisekapazitätsbuchung an einem einzigen Einspeisepunkt vorzunehmen, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Punkte **Baumgarten** und **Überackern** kommen grundsätzlich für eine Zusammenfassung zu Ein- und Ausspeisezonen in Frage, und wie das Konsultationsverfahren zeigt, wird eine solche Zusammenfassung von Marktteilnehmern durchaus begrüßt. Hinsichtlich des Punktes Überackern ist jedoch auszuführen, dass dieser Punkt an zwei unterschiedliche Marktgebiete in Deutschland angrenzt und daher eine Zusammenfassung nach derzeitigem Stand schwer umsetzbar wäre. Zum Punkt Baumgarten haben die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber übereinstimmend ausgeführt, dass insb. die anstehende Überführung bestehender Verträge in das Entry/Exit-System ein wesentlicher Grund sei, die Teilung des Punktes Baumgarten in Baumgarten GCA, Baumgarten BOG und Baumgarten TAG aufrecht zu erhalten, da dadurch das Beibehalten bestehender Vertragsstrukturen gewährleistet sei. Im Falle einer Zusammenlegung würde die Komplexität der Vertragsüberführung wesentlich steigen. Darüber hinaus hätte eine Zusammenlegung der Punkte keinerlei kapazitätsmaximierende Wirkung. Vor dem Hintergrund dieses Vorbringens wird vorerst von einer Zusammenlegung dieser Punkte abgesehen, wobei eine entsprechende Evaluierung dieser Entscheidung stattfinden wird.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 21. Juni 2012

Der Vorstand

Dr. Walter Boltz
Vorstandsmitglied

Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

1. Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsleitung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

2. Baumgarten-Oberkappel
Gasleitungsges.m.b.H.
Geschäftsleitung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 101
1210 Wien

3. TAG Trans Austria Gasleitung GmbH
Geschäftsleitung
Wiedner Hauptstraße 120-124
1050 Wien

Zur Information an:

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstrasse 1
1210 Wien

per RSb